

# Antrag

des

Abgeordneten Dr. Pfner und Genossen,

betreffend

Abänderung der Advokatenordnung und des Disziplinarstatutes für Advokaten  
und Advokaturskandidaten.

# Gesetz

vom . . . . .

womit

mehrere Bestimmungen der Advokatenordnung (Gesetz vom  
6. Juli 1868, R. G. Bl. Nr. 96) und des Disziplinarstatutes für  
Advokaten und Advokaturskandidaten (Gesetz vom 1. April 1872,  
R. G. Bl. Nr. 40) abgeändert werden.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich  
hat beschlossen:

## Artikel I.

In der Advokatenordnung, im Disziplinarstatut für Advokaten und Advokaturskandidaten und in allen Gesetzen, in welchen die Bezeichnungen „Advokat“ oder „Advokaturskandidat“ vorkommen, hat es an deren Stelle zu heißen: „Rechtsanwalt“, „Rechtsanwaltschaftsanwärter“.

An die Stelle des Wortes „Advokatur“ tritt das Wort „Rechtsanwaltschaft“.



## Artikel II.

Die Advokatenordnung wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. § 1, lit. a) hat zu lauten:

„die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft“.

2. § 5 hat zu lauten:

„Nach abgelegter Prüfung und nach Ausweisung der Erfüllung der im § 1 c) und d) und § 2 a) und b) erwähnten Erfordernisse hat der Bewerber in die Hände des Präsidenten der Kammer folgendes Gelöbniß abzulegen:

„Ich gelobe mit meinem Mannesworte bei meiner staatsbürgerlichen Ehre dem deutschösterreichischen Staate treu zu sein, die Grundgesetze und anderen Gesetze und gültigen Vorschriften unverbrüchlich zu bewahren und meine Pflichten als Rechtsanwalt gewissenhaft zu erfüllen.“

Dieses Gelöbniß ist im Falle der Übersiedlung an einen andern Ort nicht zu erneuern.

Gegen die Verweigerung der Entgegennahme des Gelöbnisses steht ebenso wie gegen die Nichtzulassung zur Rechtsanwaltschaftsprüfung der Rekurs an den Obersten Gerichtshof offen.“

3. Im § 7, Absatz 1, hat es anstatt „nach erfolgter Eidesablegung“ zu heißen: „nach erfolgtem Gelöbniße“.

4. Der zweite Absatz des § 7 hat zu lauten:

„Der Ausschuß kann die Eintragung nur verweigern, wenn dem Bewerber ein Grund nach dem Strafgesetze oder nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegensteht oder wenn er eine Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht. Gegen die verweigernde Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte steht dem Beteiligten das Rechtsmittel der Berufung an die Kammer der Rechtsanwälte und von dieser an den Obersten Gerichtshof zu.“

5. § 30, Absatz 1, hat zu lauten:

„Um die Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltschaftsanwärter zu erwirken, ist beim Eintritt in die Praxis bei einem Rechtsanwalt die Anzeige an den Ausschuß unter Nachweisung der Erfüllung der zum Eintritt in die Gerichtspraxis vorgeschriebenen Erfordernisse und der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft zu erstatten. Die Praxis wird erst vom Tage des Einlangens dieser Anzeige gerechnet.“

6. In den § 30 ist als dritter und vierter Absatz einzuschalten:

„Ausgeschlossen von der Eintragung in die Liste der Rechtsanwaltschaftsanwärter ist, wer eine



**Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 165.**

3

Handlung begangen hat, die ihn des Vertrauens unwürdig macht.

Der Verlust der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft hat die Löschung aus der Liste der Rechtsanwaltschaftsanwärter zur Folge."

7. § 34, Absatz a, hat zu lauten:

„durch den Verlust der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft.“

**Artikel III.**

Die Bestimmungen der Artikel I und II treten sofort in Wirksamkeit.

Die Rechtsanwälte, welche zu Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes in der Liste der Rechtsanwälte bereits eingetragen waren, haben binnen vier Wochen dem Ausschuss der Kammer der Rechtsanwälte, der sie angehören, das im Artikel II, Punkt 2, dieses Gesetzes vorgeschriebene Gelöbniß in schriftlicher Form abzulegen. Wenn sie dies unentschuldig versäumen, sind sie aus der Liste der Rechtsanwälte zu löschen. Die zu Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes in die Liste der Rechtsanwälte und der Rechtsanwaltschaftsanwärter Eingetragenen haben die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft binnen einer vom Ausschuss der Kammer der Rechtsanwälte zu bestimmenden, mindestens vierwöchigen Frist nachzuweisen.

**Artikel IV.**

Das Disziplinarstatut für Advokaten und Advokaturskandidaten wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

**I. Abschnitt.****Disziplinarsenate für Rechtsanwälte beim Obersten Gerichtshof.**

1. Der Oberste Gerichtshof übt die ihm in Disziplinarangelegenheiten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltschaftsanwärter übertragene Gerichtsbarkeit unter Mitwirkung von Rechtsanwälten als Richtern in Senaten aus, die aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern bestehen. Die Rechtsanwaltsrichter werden von den Kammern der Rechtsanwälte aus ihrer Mitte für drei Jahre gewählt; sie haben jedoch auch nach Ablauf dieser Zeit und nach Zurücklegung ihres Amtes bis zur Neuwahl ihre Amtstätigkeit fortzusetzen. Wählbar sind nur Rechtsanwälte, die wenigstens seit zehn Jahren die Rechtsanwaltschaft ausüben. Das Amt eines Rechtsanwaltsrichters beim Obersten Gerichtshof ist mit den Ämtern beim Disziplinarrate der Kammer der Rechtsanwälte



unvereinbar. Bezüglich des Wahlvorganges und des Ablehnungsrechtes des Gewählten gelten sinngemäß die für die Wahl des Disziplinarrates bestehenden Bestimmungen. Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidium des Obersten Gerichtshofes und dem Staatsamt für Justiz anzuzeigen.

2. Jede Kammer der Rechtsanwälte, die über 30 Mitglieder hat, wählt einen Rechtsanwaltsrichter. Kammern mit mehr als 200 Mitgliedern wählen zwei, solche mit mehr als 500 Mitgliedern vier, solche mit mehr als 1000 Mitgliedern sechs Rechtsanwaltsrichter. Die Kammern, die nicht über 30 Mitglieder haben, können sich an eine andere Kammer, wenn diese einverstanden ist, zum Zwecke der Wahl anschließen, in welchem Falle sich die Wahl der zu Wählenden aus der Gesamtmitgliederszahl der zusammengeeschlossenen Kammern ergibt.

3. Die einzelnen Senate werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes von Fall zu Fall in der Weise zusammengesetzt, daß die Beisitzer zur einen Hälfte den hierfür jährlich im vorhinein bestimmten Räten des Obersten Gerichtshofes, zur anderen Hälfte den Rechtsanwaltsrichtern entnommen werden (Disziplinarsenate für Rechtsanwälte). Einer Sitzung, in der über die Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung zur mündlichen Verhandlung beschlossen werden soll, sowie zur mündlichen Berufungsverhandlung sind soweit als möglich die Rechtsanwaltsrichter beizuziehen, die von der Kammer gewählt wurden, der der Beschuldigte angehört. Wenn ein zur Verhandlung geladener Rechtsanwaltsrichter nicht rechtzeitig herangezogen werden kann, so ist an seiner Stelle zunächst ein in Wien wohnhafter Rechtsanwaltsrichter heranzuziehen; nur wenn dies unmöglich ist, hat an Stelle des ausgebliebenen Rechtsanwaltsrichters das Mitglied des Obersten Gerichtshofes an der Verhandlung teilzunehmen, das im Disziplinarsenate an der Reihe steht.

4. Die innere Geschäftsbehandlung bei den Disziplinarsenaten für Rechtsanwälte richtet sich nach den im allgemeinen für die Geschäftsführung des Obersten Gerichtshofes geltenden Vorschriften. Die Berichterstattung kann einem Rechtsanwaltsrichter zugeteilt werden.

Bei den Abstimmungen stimmt zuerst der an Lebensjahren ältere Rechtsanwalt, dann ein staatlicher Richter, dann der jüngere Rechtsanwalt.

5. Die Rechtsanwaltsrichter haben, bevor sie als solche das erstemal ihres Amtes walten, die gewissenhafte und unparteiliche Erfüllung ihrer Amtspflichten in die Hände des Senatsvorsitzenden anzugeloben.

Die Rechtsanwaltsrichter unterstehen wegen Pflichtverletzungen, die ihnen in Ausübung dieses



## Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 165.

5

Amtes zur Last fallen, der Disziplinalgewalt des Obersten Gerichtshofes, wobei aber die Bestimmungen des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltschaftsanwärter auf sie Anwendung finden.

6. Die Rechtsanwaltsrichter üben ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt aus. Den außerhalb Wien wohnenden Rechtsanwälten werden die Reise- und Aufenthaltskosten nach den für Amtstreifen der Beamten der V. Rangklasse geltenden Vorschriften von der Kammer, die sie gewählt hat, vergütet.

7. Auf die Mitglieder des Disziplinarssenates für Rechtsanwälte, die dem Richterstande angehören, finden die Ausschließungsgründe der Strafprozessordnung und auf die Rechtsanwaltsrichter jene des § 28 des Disziplinarstatuts für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltschaftsanwärter Anwendung. Ausgeschlossen ist ferner, wer an der angefochtenen Entscheidung teilgenommen oder am vorausgegangenen Verfahren als Kammeranwalt, Verteidiger des Beschuldigten oder Vertreter des Beschädigten (Beschwerdeführers) mitgewirkt hat.

## II. Abschnitt.

**Einstellung des Disziplinarverfahrens gegen Kriegsteilnehmer.**

Wenn gegen einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltschaftsanwärter, der zur militärischen Dienstleistung eingerückt war, vor seiner Einrückung ein Disziplinarverfahren anhängig wurde, das durch die Einrückung unterbrochen worden ist, kann der Disziplinarrat auf Antrag des Kammeranwaltes die Einstellung des weiteren Disziplinarverfahrens in jedem Stadium desselben beschließen, wenn er der Ansicht ist, daß gegen den Beschuldigten im Falle seiner Verurteilung keine andere Strafe, als die des schriftlichen Verweises oder einer Geldbuße von nicht mehr als 500 K zu verhängen wäre. Gegen den Beschluß des Disziplinarrates, betreffend die Bewilligung oder Verweigerung dieser Einstellung, findet kein Rechtsmittel statt.

## Artikel V.

Die Bestimmungen des Artikels IV, I. Abschnitt, treten am 1. Jänner 1919, die Bestimmungen des Artikels IV, II. Abschnitt, sofort in Wirksamkeit.

## Artikel VI.

Mit dem Bollaube wird der Staatssekretär für Justiz beauftragt.



Die Gefertigten stellen den Antrag, diesem Gesetzentwurfe die Zustimmung zu erteilen und ihn dem Justizauschusse zur Vorberatung zuzuweisen.

Die Gefertigten beantragen weiters die Fassung nachstehender

### Entschliebung:

„Die Regierung wird aufgefördert, ohne Verzug mit den Nationalstaaten, die auf dem Boden des ehemaligen österreichischen Staates entstanden sind, zur Regelung des Rechtshilfeverkehrs (unmittelbarer Geschäftsverkehr zwischen den Gerichten, Gewährung von Vollstreckungshilfe, gleichmäßige Behandlung in Fragen der Klagskaution, des Armenrechtes usw. im Sinne der Haager Konvention vom 14. November 1896) sofort in Verhandlungen einzutreten.“

Dr. Neumann-Walter.

Dr. Heilingcr.

d'Elvert.

Hock.

Zenker.

Dr. Ofner.

Dr. Mühlwerth.

Dr. Bodirsky.

Dr. H. v. Oberleithner.

Primavesi.